

Überörtliche Allgemeine Finanzprüfung 2013 – 2016

Stadt Sinsheim und Stadtwerke Sinsheim

Stellungnahmen zum Prüfbericht der GPA vom 20.11.2019

Öffentlicher Teil

A 15 Wirksamkeit der örtlichen Prüfung

Dem Rechnungsprüfungsamt standen im Prüfungszeitraum 2013 – 2016 für die gesetzlichen Aufgaben der GemO sowie für die vom Gemeinderat übertragenen Prüfungsaufgaben 0,8 bis 1,1 AK (neben der RPA-Leitung) zur Verfügung. In den Schlussberichten 2013 – 2016 ist die personelle Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes jeweils eingehend dargestellt.

Im Prüfungszeitraum 2013 – 2016 wurden zahlreiche Prüfgebiete schwerpunktmäßig geprüft – **nicht** wie erwähnt „im Rahmen der Sachprüfung sind nahezu keine Produktgruppen/Prüfgebiete schwerpunktmäßig geprüft worden“.

Die Schwerpunktprüfungen wurden sämtlich auch in den Schlussberichten des RPA aufgeführt und das Prüfergebnis dort erläutert. Hierunter waren auch Schwerpunktprüfungen in finanziell bedeutsamen Verwaltungsbereichen.

Zu den Schwerpunktprüfungen 2013 – 2016 gehörten neben der im Prüfbericht der GPA BW erwähnten Personalprüfung u.a.:

- Gewerbesteuer-, Grundsteuer-, Vergnügungssteuer-, Hundesteuerveranlagungen (zusammen ~ 28,0 Mio. € jährl.)
- Produktgruppe ÖPNV (~ 1,5 Mio. € jährl.)
- Bußgelder, Verkehrsordnungswidrigkeiten und sonst. OWIs (~ 1,0 Mio. € jährl.)
- Abrechnung eines Erschließungsgebietes über Erschließungsträger
- Kindergartenbeiträge (~ 770.000 € jährl.), Sachkostenbeiträge (1,8 Mio. € jährl.)
- Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit (Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher etc. ~ 330.000 € jährl.)
- Pachteinnahmen, Jagdpacht
- Produktgruppe Marktwesen
- Benutzungsentgelte Stadthalle und Obdachlosenunterkünfte

- Rückforderung der Kosten für angeordnete Bestattungen
- Beschaffung von Pflanzen und Düngemitteln (VOL)
- Zahlreiche Gebührenerhebungen z.B. in den Bereichen Ordnungsamt, Gewerbeamt, Baurecht, Ausländerabteilung, Bürgerbüro, Standesamt

Des Weiteren wurden im Prüfungszeitraum 2013 – 2016 im Rahmen von Kassenprüfungen bzw. als Schwerpunktprüfungen im Bereich Stadtkasse auch die Bereiche Einnahmerückstände/KER, Stundungen/Ratenzahlungen sowie Mahnsperren überprüft. Dabei wurde auch geprüft, inwieweit Beitreibungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Daraufhin wurden von der Stadtkasse u.a. Altfälle mit Rückständen i.H.v. rd. 372.000 € bereinigt. Dies wurde ebenfalls in den Schlussberichten des RPA dokumentiert.

Auch beim Eigenbetrieb Stadtwerke Sinsheim erfolgte im Prüfungszeitraum 2013 – 2016 neben der laufenden Prüfung der Kassenvorgänge, der Vergaben, den unvermuteten Kassen- und Zahlstellenprüfungen etc. eine Schwerpunktprüfung (Erstattung von Entwässerungsgebühren). Die Prüfungen wurden in den jeweiligen Prüfberichten zum Jahresabschluss der Stadtwerke aufgeführt.

In den Prüfberichten wurde u.a. auch ein Plan-Ist-Vergleich der Erträge, Aufwendungen und Investitionen dargestellt, wesentliche Veränderungen auch im Vergleich zu den Vorjahren wurden beleuchtet, ebenso die Entwicklung der Verschuldung und des Anlagevermögens etc.

Das Rechnungsprüfungsamt ist (erst) seit Anfang 2019 mit 4,7 Stellen besetzt. Davon entfallen 1,0 AK auf die Tätigkeit des Arbeitsschutzes (Fachkraft für Arbeitssicherheit), 0,5 AK auf den Bereich Datenschutz und Anfragen nach dem LIFG (Datenschutzbeauftragte), rd. 0,6 AK auf die Geschäftsstelle „Sinsheimer Ideenbörse“ und „Schnittstelle Stadtverwaltung - Betriebsarzt“ mit Erstellung und laufender Fortschreibung der Vorsorgekartei. Damit stehen für die Rechnungsprüfung seit 2019 neben der RPA-Leitung weitere 1,6 AK zur Verfügung.

Das Rechnungsprüfungsamt war und ist auch weiterhin bestrebt, Schwerpunktprüfungen sowohl bei der Stadt als auch bei den Stadtwerken durchzuführen – im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen – und nach Abarbeitung der gesetzlichen und vom Gemeinderat übertragenen (Pflicht-)Aufgaben.

A 24 Mietkautionen

Die Bevollmächtigung der Kautionskonten wurde geändert. Bereits im Februar 2019 wurden die bestehenden Kontovollmachten widerrufen und auf das Kassenpersonal beschränkt. Mit dem Amt für Gebäudemanagement wurde die neue Vorgehensweise bei der Anlage von Mietkautionen bereits besprochen.

Hinsichtlich der buchhalterischen und bilanziellen Darstellung werden die Mietkautionen auf der Aktivseite bei den sonstigen Einlagen (Sachkonto 14927040) sowie auf der Passivseite bei den sonstigen Verbindlichkeiten (Sachkonto 27990230) verbucht. Die Einbuchung der Zinsen erfolgt jährlich.

Die 15 Kautionsparbücher im Verwahrgehalt der Stadtkasse wurden in der Zwischenzeit aufgelöst und werden nun als Sparkonten bei der Bank geführt.

A 26 Offene Forderung GP 1100016567; Vertrag 5.0101.627466.5

Die offene rückständige Gewerbesteuerforderung des Gesellschafters in Höhe von 565,10 € wurde noch nicht beglichen. Die Hauptforderungen aus den Vorjahren wurden durch Ratenzahlungen getilgt. Dadurch sind erhebliche Mahngebühren und Säumniszuschläge angefallen. Die o.g. Restforderung wurde nochmalig angemahnt. Weitere Beitreibungsmaßnahmen sind eingeleitet. Die Abgabe einer Vermögensauskunft werden wir umgehend beantragen, sofern die derzeitigen Beitreibungsmaßnahmen erfolglos verlaufen. Nach Abgabe der Vermögensauskunft wird darüber hinaus die Vollstreckung in das Grundvermögen des Schuldners geprüft.

A 27 Offene Forderung GP 1100027834, 1100003962 und 11000013607

Das Grundstück soll verwertet werden. Derzeit ist beim Amtsgericht Sinsheim ein Aufgebotsantrag zur Löschung der vorrangigen Grundschild anhängig, da der Grundschildbrief nicht mehr auffindbar ist. Die geschätzte Verfahrensdauer beträgt hier noch ca. 6 – 9 Monate. Erst nach Löschung dieser vorrangigen Grundschild im Grundbuch besteht bei einer Zwangsversteigerung des Grundstücks für die Stadt auch die Chance, dass nahezu alle Forderungen aus der Zwangssicherungshypothek befriedigt werden können. Umgehend nach Löschung der Grundschild wird deshalb dann das Zwangsversteigerungsverfahren in Angriff genommen.

A 39 Forderungen in Insolvenzfällen

5.0101.609345.8	Befristete Niederschlagung bereits durch Entscheidung des Hauptausschusses am 11.02.2020 erfolgt.
5.0101.620782.8	Befristete Niederschlagung zur Entscheidung für Hauptausschusssitzung am 17.03.2020 vorbereitet.
5.0101.615707.3	Forderungen bereits befristet niedergeschlagen.
5.0101.617223.4	Befristete Niederschlagung zur Entscheidung für Hauptausschusssitzung am 17.03.2020 vorbereitet.
5.0101.618720.7	Befristete Niederschlagung zur Entscheidung für Hauptausschusssitzung am 17.03.2020 vorbereitet.
5.0101.600493.5	Befristete Niederschlagung zur Entscheidung für Hauptausschusssitzung am 17.03.2020 vorbereitet.

Zwischenzeitlich werden alle angemeldeten Forderungen zum Insolvenzverfahren unmittelbar nach Bekanntgabe der vollständigen Feststellung durch den Insolvenzverwalter befristet niedergeschlagen, um somit eine kaufmännisch bessere Darstellung des Forderungsbestandes zu gewährleisten.

A 43 Berechtigungsverwaltung

Eine Dienstanweisung zur Regelung der Berechtigungsverwaltung wurde auf Anregung des Rechnungsprüfungsamtes zum 02.02.2011 erlassen. Hierin ist u.a. auch geregelt, dass jede Vergabe oder Änderung von Zugriffsrechten nach Prüfung durch die Berechtigungs- und Benutzerverwaltung (Kämmerei) dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung und Zustimmung zuzuleiten ist. Von daher werden vom Rechnungsprüfungsamt seither sämtliche Vergaben und Änderungen bei den Zugriffsrechten fortlaufend und zeitnah geprüft.

Gleichwohl ist vorgesehen die Berechtigungsverwaltung im Rahmen einer Schwerpunktprüfung umfassend unter Einbezug anderer finanzwirksamer ADV-Verfahren zu prüfen.

A 49 Stellen- und Dienstpostenbewertungen

(1) Für den Dienstposten des Beamten (PNr. 1110242) wurde inzwischen eine Stellenbeschreibung erstellt. Sie wird, gemeinsam mit weiteren Stellenbeschreibungen im Frühjahr 2020 der GPA zur Bewertung vorgelegt.

(2) Die Erstellung der Stellenbeschreibung für den Arbeitsplatz (derzeitiger Stelleninhaber PNr.1026914) als Basis für eine Stellenbewertung wurde veranlasst.

(3) Da keine aktuelle Bewertung des Dienstpostens vorliegt, wurde auch für diese Stelle (aktuelle Stelleninhaberin PNr. 1697) eine Stellenbeschreibung als Basis für eine Stellenbewertung veranlasst.

(4) Die Stelle (ehemals PNr. 1109782) steht zur Wiederbesetzung an. Da sich das Tätigkeitsfeld maßgeblich geändert hat, wurde die Stelle in der Wertigkeit der Entgeltgruppe 8 TVöD ausgeschrieben.

(5) Die Ergebnisse des Organisationsgutachtens werden aktuell mit dem zuständigen Amtsleiter erörtert. Sollten sich hieraus relevante Änderungen bezüglich von Stelleninhalten ergeben, werden die entsprechenden Stellenbeschreibungen veranlasst.

A 58 Herabgruppierung

Die Eingruppierung der betroffenen Mitarbeiterin (PNr. 6038) wurde unter Berücksichtigung der tariflichen Ausschlussfrist korrigiert. Sie ist nun richtig in Entgeltgruppe S8a Stufe 6 TVöD-SuE ohne individuelle Endstufe, eingruppiert.

A 63 Jahresabrechnung Bauhof u.a. Hilfsbetriebe

Es war geplant für das Jahr 2020 neue Stundensätze für den Stadtarbeiter-Bereich zu kalkulieren. Da Abschreibungen und Zinsen aus der Finanzsoftware derzeit nicht ermittelt werden können und aufgrund fehlender Kapazitäten in der Abteilung 652, konnte dies für das HHJahr 2020 nicht erfolgen. Sollte der Jahresabschluss 2018

und 2019 im Herbst fertig gestellt sein, ist eine Kalkulation der Stundensätze für den gesamten Bereich für 2021 geplant. Die Prüfungsbemerkungen, insbesondere fehlende Gebäudeabnutzung, Abschlag Stadtwerke und die Berücksichtigung der Eckkosten wird in Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt hierbei beachtet werden.

A 64 Feuerwehreinsätze

Den Fachbereich Feuerwehr betreffend wird im Prüfbericht beanstandet, dass einige Beschäftigte des Bauhofes, die auch ehrenamtlich tätige Mitglieder in der FF Sinsheim sind, während der Arbeitszeit zu Einsätzen alarmiert werden und dafür kein interner Finanzausgleich durchgeführt wird. Dadurch entstehen in anderen Produktbereichen Verwerfungen die zu eigentlich fehlerhaften Kalkulationen von Verrechnungsstundensätzen führen.

Nach einem internen Abstimmungsgespräch zwischen Dezernatsleitung, Kämmerei, Rechnungsprüfungsamt und Abteilung Feuerwehr wurde von Seiten der Feuerwehr geprüft, ob und wie die erforderlichen Zahlen festgestellt werden können.

Die Prüfung ergab folgendes Ergebnis:

Das in den letzten Jahren eingeführte Verwaltungsprogramm der Feuerwehr bietet die Möglichkeit für einzelne eingesetzte Kräfte die Einsatzdaten auszuwerten und Ausdrücke zu generieren auf denen die Einsatzzeiten während der Arbeitszeit dargestellt sind. Übertragen in eine Tabelle und multipliziert mit dem jeweiligen Lohnkostensatz der Mitarbeiter, festgestellt durch die Personalabteilung, kann die Summe des Personalaufwandes berechnet werden.

Wenn diese Auswertung und Berechnung im Halbjahr - Rhythmus durchgeführt wird, beträgt der erforderliche Zeitaufwand ca. 3 Stunden je Halbjahr.

Bei der ersten durchgeführten Auswertung wurden neben den Zahlen für 2019 auch die Zahlen für 2018 ermittelt und an die Kämmerei zur internen Verrechnung weitergeleitet.

Zukünftig wird jeweils mit Stichtag 30.06. und 31.12. von der Abteilung Feuerwehr eine Auswertung für die eingesetzten Mitarbeiter der Ämter 65 und 66 erstellt. Die Personalabteilung errechnet die mitarbeiterbezogenen Personalkosten und stellt diese der Feuerwehr zur Verfügung. Aus diesen Daten wird dann eine Gesamtsumme ermittelt die von der Kämmerei als interne Verrechnung in die Haushaltsrechnung eingearbeitet wird.

Die Auswertung, insbesondere die Einsatzstunden werden parallel dem Kaufmännischen Gebäudemanagement zur Verfügung gestellt, um bei Bedarf die Produktivstunden der städtischen Mitarbeiter entsprechend anzupassen.

Im Ergebnis wird durch die festgelegte Verfahrensweise die Forderung der GPA mit überschaubaren Mitteln umgesetzt und damit der Beanstandung Rechnung getragen.

A 70 Wohngebiete „Hummelberg“ und „Vorderes Tal“

Die interne Verrechnung der Anschlussbeiträge für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurde bereits während des Prüfungszeitraumes veranlasst.

Zukünftig wird bei Neubaugebieten, die durch einen Erschließungsträger erschlossen werden, die interne Verrechnung der Beiträge nach Fertigstellung der Erschließungsanlage veranlasst.

A 72 Abrechnung „Obere Gärten“

Das Bebauungsplanverfahren war zum Zeitpunkt der Abrechnung der Erschließungskosten bereits abgeschlossen.

Zukünftig wird darauf geachtet, dass im Bebauungsplanverfahren eine Zuordnungsfestsetzung für die Ausgleichsmaßnahmen erfolgt. So kann festgestellt werden, welche Maßnahme (Kosten) der Verkehrsfläche und welche Maßnahme den Baugrundstücken zugeordnet werden kann.

A 73 Dezentrale Abwasserbeseitigung

(1) Derzeit wird eine Entsorgersatzung für Kleineinleiter (Kleineinleitzung) erarbeitet. Geplant ist diese im Laufe des Jahres 2020 zu ratifizieren.

(2) Die von der GPA geforderte Überwachung findet statt. Die Stadtwerke (Kläranlage) überwachen die Anlieferung für die Stadt und melden dies der übergeordneten Behörde dem LRA des Rhein-Neckar-Kreises.

(3) Noch vor Beschluss der Satzung wird die Stadt in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken ein Überwachungskonzept der Kleinkläranlagen auf Grundlage der VwV erarbeiten und umsetzen.

(4) Bisher wurde bei der Anlieferung dezentraler Abwässer keine Unterscheidung nach Verschmutzungsgrad vorgenommen. Die Gebühr in Höhe von 20,50 €/m³ gilt unabhängig davon, ob Abwasser aus geschlossenen Gruben oder aus Kleinkläranlagen angeliefert wird.

Durchschnittlich werden im Jahr ca. 230 m³ (Durchschnitt der Jahre 2010-2019) Entsorgungsmaterial angeliefert. Hiervon entfallen über 90 % auf Abwasser aus geschlossenen Gruben und unter 10 % auf Abwasser aus Kleinkläranlagen.

Hauptbestandteil der aktuell festgesetzten Gebühr in Höhe von 20,50 €/m³ sind nicht die Behandlungs-/Reinigungskosten, sondern insbesondere

- o die Personalkosten im Zuge der Annahme der Abwässer vor Ort (der Zutritt zur Anlage sowie die Annahme des Abwassers muss aus Sicherheitsgründen von Kläranlagenpersonal begleitet werden),
- o die Benutzung der speziell für diese Annahme vorgehaltenen Einrichtungen sowie
- o die Kosten der Rechnungsstellung.

Diese Kosten unterscheiden sich bei der Annahme von Abwässern aus geschlossenen Gruben nicht von den Kosten bei der Annahme von Abwässern aus Kleinkläranlagen.

Aufgrund der insgesamt geringen Anlieferungsmenge pro Jahr, dem weit überwiegenden Anteil an Abwasser aus geschlossenen Gruben und den weitestgehend identischen Kosten wurde bisher auf eine Unterscheidung zwischen Abwässern aus geschlossenen Gruben und Abwässern aus Kleinkläranlagen verzichtet.

Durch die aktuell bundesweit zu verzeichnende drastische Erhöhung der Kosten für die Klärschlambeseitigung werden die anteiligen Behandlungskosten (hierzu zählen auch die Kosten der Klärschlambeseitigung) für die Abwässer aus Kleinkläranlagen stärker ansteigen, als bei Abwässern aus geschlossenen Gruben. Deshalb wird eine Neukalkulation des Gebührensatzes zeitnah angestrebt. Hier soll dann auch eine Differenzierung nach Verschmutzungsgrad (Abwasser aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus geschlossenen Gruben) erfolgen.

A 76 Gewerbegebiet „Obere Gärten“

(1) Nicht beitragsfähige Erschließungsanlagen (wie beispielsweise ein Fuß- und Radweg) werden zukünftig nicht mehr abgerechnet.

(2) Zu den Grundstücken wurden im Jahr 2003 durch d. Eigentümer selbst Wasser- und Abwasserleitungen gelegt. Hierzu wurden in den städtischen Wirtschaftsweg Leitungen eingelegt. Nachdem es sich hierbei um einen Feldweg gehandelt hat, wurde die Straßenoberflächenentwässerung wie bei Feldwegen üblich an das Bankett abgeleitet. Wirtschaftswege verfügen über keine Oberflächenwassereinflüsse. In die Erschließungskosten wurden daher lediglich die 2014 entstandenen Kosten der Straßenoberflächenentwässerung einbezogen. Nicht berücksichtigt wurden allerdings die bezahlten Kosten für die größere Dimensionierung des Kanals und eine Kostenbeteiligung von ca. 10.000 €. Beide Kosten wurden 2003 ausbezahlt. Diese hätten bei der Abrechnung berücksichtigt werden müssen. Nachdem jedoch die Kosten für den Fuß- und Radweg abgerechnet wurden, ist der Fehler somit nahezu kostenneutral. Eine rechtliche Möglichkeit zum Ausgleich der Kosten kann somit nicht ausgeschöpft werden.

(3) Zukünftig wird darauf geachtet, dass bei bereits endgültig fertiggestellten Anbaustraßen (wie zum Beispiel „In der Au“) die nachträgliche Herstellung eines Gehwegs nicht mehr veranlagt wird.

A 77 Wohngebiet „Stäupbühl“

(1) Die Entwicklung der Restfläche von rund 1.000 m² sowie der Fläche im Außenbereich (6.293 m²) zum Baugebiet ist gewünscht und wird umgesetzt, sobald Kapazitäten der Stadtplanung vorhanden sind.

(2) Die Feststellung der differenzierten Ausweisung des Grundstückswertes für das Tauschgrundstück ist korrekt. Die Stadt Sinsheim stufte den Wert des Grundstückes für die Stadt Sinsheim aus den im Prüfbericht erwähnten Kriterien als Gartenland ein

und fertigte entsprechend die Vorlage für die kommunalen Gremien (Ortschaftsrat Steinsfurt zur Anhörung am 19.10.2018 – Hauptausschuss zur Entscheidung am 06.11.2018).

Entsprechend der in der Vorlage aufgeführten Werte wurde auch der notarielle Kaufvertrag zur Beurkundung am 12.11.2018 vorbereitet und an die Vertragspartner versandt.

Am 07.11.2018 meldete sich der Vertragspartner bei der Stadt Sinsheim und teilte mit, dass er nach Rücksprache mit seinem Steuerberater mit dem Kaufvertragsentwurf so nicht einverstanden wäre, da sein Betriebsvermögen zu einem wesentlich höheren Wert aktiviert sei und daher die Ausweisung des Tauschgrundstückes der Stadt mit einem höheren Wert erfolgen müsse. Dieser Änderung stimmte die Stadt Sinsheim zu, da das Gelände grundsätzlich bebaubar wäre und somit die Ausweisung dieser Tauschsumme nicht aus der Luft gegriffen war. Um die langwierigen Verhandlungen zum Abschluss zu bringen, wurde ein Notartermin auf den 06.12.2018 gefunden und der Kaufvertrag dort mit der Änderung unterzeichnet.

Eine Beschlussfassung hinsichtlich des korrigierten Kaufpreises gem. Kaufvertrag wurde tatsächlich nicht vom zuständigen Gremium eingeholt. Die Verwaltung wird dies künftig in solchen Fällen beachten.

Die interne Verrechnung der Anschlussbeiträge ist bereits erfolgt.

(3) Ablöseverträge werden zukünftig nicht mehr auf der Grundlage von Kostenschätzungen getätigt, vielmehr wird eine fundierte Kostenberechnung herangezogen. Der Stadt Sinsheim ist durch die Abrechnung mittels Kostenschätzung kein Schaden entstanden, da der Bauplatz zu einem hohen Quadratmeterpreis verkauft werden konnte.

(4) Die Erschließungskosten wurden komplett mit den Bauplatzverkäufen refinanziert.

(5) Wertabschläge werden zukünftig nur dann gewährt, wenn die Stadt Sinsheim die Grundstücke mit entsprechenden Wertabschlägen erworben hat.

(6) Durch die Neuvermessung des Grundstückes, welches als Tauschgegenstand diente, wurden eine Fläche von 1.151 m² nach Vorlage der amtlichen Vermessung zu Grunde gelegt. Bei den Verhandlungen mit dem Tauschpartner war die Fläche grob auf ca. 1.000 m² geschätzt worden. Eine Anpassung des Preises, wie sonst in anderen Fällen üblich, wurde hier nicht angewandt, da die Verhandlungen zum Erwerb der wichtigen Grundstücke zur Neuordnung und Entwicklung des Ortskerns Steinsfurt sonst nach bereits geführten Gesprächen ggf. gescheitert wären. Daher wurde die Mehrfläche von 151 m² nicht mit einer preislichen Anpassung berücksichtigt.

A 88 Finanzplanung

Der zum 31.12.2016 bestehende Finanzierungsüberschuss in Höhe von 2,12 Mio. EUR wurden zum 31.12.2017 auf 0,952 Mio. EUR und zum 31.12.2018 weiter auf 0,198 Mio. EUR abgebaut.

Damit wurde die zum Ende des Prüfungszeitraums (31.12.2016) bestehende deutliche Überfinanzierung des Eigenbetriebs zwischenzeitlich vollständig ausgeglichen.

Sollten zukünftig erneut Überfinanzierungen entstehen, werden diese entsprechend der Regelungen in der EigBVO in die Finanzplanung eingestellt.

A 90 Erfolgsübersicht

Diese insbesondere für den städtischen Haushalt günstige Vorgehensweise und Form der Verbuchung (Vermeidung der Umsatzsteuerbelastung für den Ausgleich des Verlustes der defizitären Bereiche „Parkierung“ und „Hallenbad“) wurde im Zuge der Gründung der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG (SSVG) im Jahr 2008 unter Beteiligung unseres Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers auf Basis handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Beurteilungen mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt und im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung bestätigt. Seither erfolgt die Verbuchung/Abwicklung in dieser Form.

Wir haben den Sachverhalt unserem Steuerberater mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Die Antwort steht noch aus. Wir gehen davon aus, dass diese Thematik im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2019 aufgearbeitet und die Vorgaben – soweit hierdurch dem Kernhaushalt keine vermeidbaren finanziellen Belastungen entstehen – entsprechend im Jahresabschluss 2019 umgesetzt werden können.

A 92 Kassenkreditermächtigung

Auf Grund der Einheitskasse und der Abwicklung der Kassengeschäfte durch die Stadtkasse haben die Stadtwerke keinen täglichen Blick auf den jeweils aktuellen (rechnerischen) Kassenbestand des Eigenbetriebes.

Die Einheitskasse ist eine sowohl für die Stadt wie auch für die Stadtwerke günstige Lösung, da nur dann „externe“ Kassenkredite aufgenommen werden, wenn die „Summe der Kassenbestände“ aus Eigenbetrieb und Stadt negativ ist. Dies wird auch dadurch deutlich, dass – lt. Information der Stadtkasse – in den besagten Zeiträumen bei der Bank keine Kassenkredite erforderlich waren, obwohl der Kassenbestand des Eigenbetriebs deutlich negativ war.

Inwieweit die bei der Prüfung aufgegriffenen Kassenbestände des Eigenbetriebs Stadtwerke durch intern seitens des Kernhaushalts noch nicht ausgeglichene Rechnungen der Stadtwerke bzw. auf Grund der wegen vorhandener allgemeiner Arbeitsrückstände noch nicht gestellten „internen“ Abrechnungen beeinflusst waren, kann leider nicht mehr nachvollzogen werden.

Um die für den Kernhaushalt und den Eigenbetrieb Stadtwerke günstige Lösung der Einheitskasse auch weiterhin praktizieren zu können, wird wohl letztlich zukünftig die im Wirtschaftsplan der Stadtwerke ausgewiesene Kassenkreditermächtigung höher festgesetzt werden müssen. Außerdem wurde die Stadtkasse gebeten, den „Kassenbestand“ der Stadtwerke laufend im Blick zu behalten und künftig rechtzeitig vor einer möglichen Überschreitung des „rechnerischen Kassenkreditlimits“ der Stadtwerke entsprechende Hinweise zu geben.

A 93 Unentgeltlicher Erwerb, Verrechnung Anschlussbeiträge

Die entsprechenden Vorgaben wurden bereits während der Prüfung für den Jahresabschluss 2018 umgesetzt und werden auch zukünftig entsprechend beachtet.

A 94 Liquiditätszuschüsse Hallenbad und Parkierung

Die Vorgehensweise bei der Verbuchung sämtlicher Vorgänge im Zusammenhang mit den Geschäftsfeldern „Parkierung“ und „Hallenbad“ wurden bei Gründung der SSVG im Jahr 2008 unter Beteiligung unseres Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt und seither in dieser Form praktiziert. (Siehe auch Stellungnahme zu Prüfungsbemerkung A 90).

Eine (jährliche) Wertberichtigung in Höhe der Kapitalzuführung an die SSVG erscheint sinnvoll und richtig. Um kein vermeidbares (steuerliches oder sonstiges) Risiko einzugehen, wird die Vorgehensweise derzeit über unseren Steuerberater geprüft. Soweit nichts dagegenspricht werden wir die aufgezeigte Vorgehensweise entsprechend im Jahresabschluss 2019 abwickeln und in den Folgejahren entsprechend berücksichtigen.

A 99 Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung

(1) Zwischenzeitlich ist im Jahr 2019 eine neue Kalkulation erfolgt, welche eine Gebührenveränderung zum 01.01.2020 erbracht hat. Hierfür wurden die Rechnungsergebnisse des Jahres 2018 verwendet.

(2) Bei der Kalkulation 2019 wurden die (kalkulatorischen) Zinsen auf Basis der tatsächlichen Zinsen berücksichtigt. Insofern orientiert sich der jeweils verwendete kalkulatorische Zinssatz am tatsächlichen Fremdzinssatz der Abwasserbeseitigung. Die kalkulatorischen Zinsen wurden auf Grundlage eines Kostenverteilungsschlüssels auf die beiden Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt.

(3) Bei der Kalkulation 2019 ist eine Aufteilung in die Bereiche Kanäle/RÜB und Abwasserreinigung erfolgt. In den Abschreibungen sind keine Grundstücksanschlüsse enthalten.

(4) Wie unter Nr. (3) aufgeführt, ist die Aufteilung nach detaillierten Schlüsseln erfolgt. Die Kostenerstattungen wurden jeweils nach demselben Schlüssel aufgeteilt.

(5) Bei der Kalkulation 2019 wurde stets der detaillierte und nicht der gerundete Schlüssel verwendet.

(6) Die Kosten für die Personalabrechnung wurden nun anteilig dem Schmutz- und dem Niederschlagswasserbereich zugeordnet.

(7) Die Verrechnungsbeschlüsse sind im Jahr 2019 im Gemeinderat erfolgt. Außerdem wurden – wie bereits stets in der Vergangenheit – die bestehenden Abweichungen (hier Überdeckungen) in die Gebührenkalkulation zur Deckung eingerechnet.

(8) Die aktuelle Kalkulation ist auf 3 Jahre ausgelegt. Somit ist zukünftig eine kontinuierliche Kalkulation sichergestellt, damit die Zielsetzung der vollen Kostendeckung gewährleistet wird.

(9) Die Straßenentwässerungskostenanteile wurden in der Kalkulation 2019 anteilig den Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasser zugeordnet. Dadurch hat sich eine nicht unerhebliche Verschiebung gegenüber der Kalkulation 2011 ergeben.

A 100 Bilanzielle Behandlung von Kostenüberdeckungen

Die bisherige Darstellungsform wurde seit Gründung des Eigenbetriebs Stadtwerke gewählt. Die Prüfungsbemerkungen wurden zwischenzeitlich unserem Steuerberater mit dem Hinweis weitergegeben, die Vorgaben ab dem Jahresabschluss 2019 umzusetzen.